

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 9	FREITAG, DEN 9. APRIL	1999
Tag	Inhalt	Seite
30.3.1999	Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz (AO-ptA)	63
6.4.1999	Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 72	65
6.4.1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ottensen S 1	66

Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz (AO-ptA)

Vom 30. März 1999

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 mit der Änderung vom 21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2350, 2390) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentin-

nen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2352) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlusszeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B1	B2	B3	B4/A1	A2	A3	A4	A5	A6
1	2	3	4	5	6	7	8	9 .

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $\frac{2}{3}$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgelegte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil schwer wiegende persönliche Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuss geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; der Zulassungsausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Eine ablehnende Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt zu geben.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

Unterrichtsfächer sind:

im Lernbereich Informieren und Beraten:

Arzneimittel und Diätetik

Arzneidrogen

Gefahrstoffe und Pflanzenschutzmittel

Medizinprodukte

im Lernbereich Prüfen:

Chemie

Chemisch-pharmazeutische Übungen

Untersuchungen von Arzneidrogen

im Lernbereich Herstellen:

Galenik und Körperpflege

Galenische Übungen

im Lernbereich Umgang mit Kunden:

Apotheken-Praxis und Kommunikation

Recht und Beruf

Fachenglisch

Wirtschaft und Gesellschaft.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

§ 5

Probahalbjahr

(1) In dem Probahalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probahalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugiskonferenz.

§ 6

Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Arzneimittel und Diätetik, Chemie, Chemisch-pharmazeutische Übungen, Galenik und Galenische Übungen sowie mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird.

§ 7

Abschlusszeugnis

Am Ende des zweiten Schuljahres der Ausbildung wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das sich auf die gesamte Dauer der Ausbildung bezieht. Für den Inhalt des Zeugnisses gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 1998/99 in die Berufsfachschule für pharma-

zeutisch-technische Assistenz eingetreten sind oder das erste Schuljahr der Ausbildung wiederholen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz vom 8. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. März 1999.

Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 72

Vom 6. April 1999

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine fette, schwarze Linie gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Wandsbek 72 (Fläche östlich Wandsbeker Königstraße und nördlich der Wandse, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verän-

derungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach dem § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. April 1999.

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ottensen S 1

Vom 6. April 1999

Auf Grund von § 162 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2141, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ottensen S 1 (Spritzenplatz) vom 16. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 194) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. April 1999.

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre

Wandsbek 72

